

AGB und Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§1 Alle Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Weicht unsere Bestätigung nach Meinung des Bestellers von vorher getroffenen Vereinbarungen ab, so hat der Besteller unverzüglich schriftlich Widerspruch zu erheben, andernfalls gilt unser Bestätigungsschreiben als genehmigt.

Alle in unserer Bestätigung nicht enthaltenen mündlichen oder früheren schriftlichen Abmachungen sind für uns nicht verbindlich. Spätere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Neben- oder Zusatzabreden sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Kostenvoranschläge, Entwürfe und Zeichnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sowie auf Verlangen sind diese Unterlagen zurückzusenden.

§2 Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und von uns bestätigt ist, ab Werk und sind ohne Verbindlichkeiten für etwaige Nachbestellungen.

Die bei Vertragsabschluß anerkannten Preise sind dann zu ändern, wenn die Rohstoffpreise während der Auftragsausführung steigen oder fallen. Tarifliche Lohnerhöhungen nach Vertragsabschluß sind in jedem Falle vom Besteller in der tatsächlichen Höhe zuzüglich eines Unkostenzuschlages zu erstatten.

§3 Die vereinbarte Lieferzeit ist nur dann verbindlich, wenn ihre Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Verzögerungen müssen in begründeten Fällen toleriert werden. Höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse berechtigen den Hersteller zum Rücktritt, ohne dem Besteller zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Um die Zeit, um welche sich die Lieferung durch Betriebsstörungen oder –einschränkungen, Streiks oder Aussperrungen bei uns oder unseren Zulieferern oder durch alle Fälle höherer Gewalt verzögert, kann sich auch die vereinbarte Lieferfrist verlängern. Kann die Ware bei Fertigstellung infolge von Umständen, die der Hersteller nicht zu vertreten hat, nicht sofort geliefert werden, so trägt der Besteller das Gefahren-Risiko. Eventuell entstehende Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Sofern nicht besonders vereinbart, werden Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung, Verdienstaussfall oder dergleichen in keinem Falle anerkannt.

§4 Bei Einrichtungen und Montagearbeiten haftet der Besteller allein für die Einhaltung der baulichen Vorschriften. Der Besteller hat die Voraussetzungen für eine ungehinderte Montage zu schaffen. Insbesondere muß die Baustelle am Tage des Montagebeginns trocken und besenrein sein und Türen, Fenster sowie Licht- und Kraftstromanschlüsse haben. Erforderliche Gerüste, Licht- und Kraftstrom sowie gegebenenfalls Fahrstühle sind vom Besteller kostenlos zu stellen. Teppichböden müssen (rutschfest) abgedeckt sein, um Verschmutzungen zu verhindern. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Installations-, Aufräumungs- sowie an bereits vorhandenen Einrichtungsgegenständen erforderliche Änderungsarbeiten sind nicht Gegenstand unserer Montageverpflichtungen und werden zusätzlich berechnet. Ändert sich der Montagebeginn oder muß die Montage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen werden, so sind wir berechtigt, die Arbeiten zu einem für uns möglichen Zeitpunkt aufzunehmen. Verschulden Dritter auf der Baustelle ist wie eigenes Verschulden des Bestellers anzusehen.

§5 Zahlungen sind, soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders bestimmt wird, wie folgt zu leisten:

30% bei Auftragserteilung, netto innerhalb von 10 Tagen.

Verzug des Bestellers tritt ohne Mahnung ein.

Soll §2 Absatz 2 Satz 1 (Rohstoffpreisänderung) ausgeschlossen sein, so ist der gesamte Materialeinkauf vorzufinanzieren. Die Restzahlung hat 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zu erfolgen. Stundenlohnarbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar.

Bei Zahlungsverzug kommen die üblichen Bankzinsen und Spesen für Kreditgewährung in Anrechnung. Wechsel werden nur unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit und gegen sofortige Vergütung der üblichen Bankdiskontospesen und der sonstigen Gebühren hereingegenommen. Scheck oder Wechsel gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

Die Zurückhaltung von fälligen Beträgen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen haben wir ein Recht zum Rücktritt von allen laufenden Verträgen oder nach unserer Wahl auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, ohne dass es hierzu der Setzung einer Nachfrist bedarf. Durch Mahnungen, Abwarten und Ausstandsgewährung verzichten wir nicht auf diese Rechte.

Bei Vertragsabschluß wird die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit vorausgesetzt. Ergeben sich gegen diese Annahme später hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers Bedenken, so dass die Ansprüche des Herstellers gefährdet erscheinen, steht dem Hersteller das Recht zu, Leistung Zug um Zug oder Sicherstellung innerhalb einer Woche vom Besteller zu verlangen.

LANG - SHOP & OBJEKT GmbH
Freie-Vogel-Str. 391
D-44269 Dortmund

Der Hersteller darf in diesem Falle die Ausführung des Auftrages unterbrechen und kann sofortige Abrechnung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach oder stellt er keine Sicherheit, so kann der Hersteller ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller ein Schadenersatzanspruch zusteht.

§6 Schäden, die infolge örtlicher Baufeuchtigkeit entstanden oder durch Umstände verursacht worden sind, die der Hersteller nicht zu vertreten hat sowie späteres Schwinden des Holzes bis zu 2%, bei Zentral- und Dauerheizung bis zu 4%, ist nicht als Mangel anzusehen.

Mängelrügen müssen unverzüglich nach Empfang der Ware spätestens innerhalb von 5 Tagen durch eingeschriebenen Brief bei uns selbst angebracht werden. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung und in den Dimensionen berechtigen den Käufer nicht zu Beanstandungen. Bei begründeten Beanstandungen haben wir das Recht der Nachbesserung. Eine Einlassung auf die Erörterung der Mängelrügen nimmt uns nicht das Recht, die Verspätung geltend zu machen.

Ingebrauchnahme des gelieferten Gegenstandes gilt als Abnahme. Für die durch Bau- oder Wohnungsfeuchtigkeit entstehenden Mängel wird keine Gewähr übernommen. Das gleiche gilt, wenn die abgelieferte Ware durch unsachgemäße und falsche Behandlung seitens des Bestellers Schaden erleidet.

Lehnen wir die Nachbesserung ab, so besteht nur Anspruch auf Minderung, nicht auf Wandlung oder Schadenersatz. Schadenersatzansprüche, auch Ansprüche auf Ersatz von Frachtauslagen, Arbeitslöhnen und Preisdifferenzen bei Deckungskäufen, sind in jedem Falle ausgeschlossen.

§7 Kommt der Besteller mit der Abnahme oder Annahme der Ware in Verzug, so gilt mangels besonderer gegenteiliger Vereinbarung die Ware als abgenommen und vertragsgemäß geliefert. Spätere Bemängelungen sind in diesem Falle ausgeschlossen.

§8 Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, reisen alle Sendungen auf Gefahr des Empfängers.

Versandanweisungen werden von uns nach Möglichkeit berücksichtigt, sonst versenden wir nach bestem kaufmännischen Ermessen. Eine Haftung unsererseits für billigste Verfrachtung ist ausgeschlossen.

§9 Die in unseren Angeboten und Bestätigungen angegebenen Maße, Leistungen und Gewichte sind als annähernd zu betrachten. Abbildungen sind unverbindlich. Abweichungen, die in der stetig fortschreitenden Weiterentwicklung und Vervollkommnung unserer Fabrikate begründet sind, müssen wir uns vorbehalten. Hat sich der Käufer die nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse vorbehalten, so ist er verpflichtet, die vorbehalten Bestimmung zu treffen. Trifft der Käufer trotz Aufforderung die vorbehaltene Bestimmung nicht, so sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen zu entscheiden oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

§10 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur restlosen Bezahlung Eigentum des Lieferers.

Der Besteller hat für die Dauer des Eigenvorbehaltes die Liefergegenstände gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Der Abschluß des Vertrages ist dem Hersteller auf Verlangen nachzuweisen. Versicherungsansprüche werden in Höhe des dem Hersteller geschuldeten Betrages jetzt an diesen abgetreten.

§11 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Sitz unseres Lieferwerkes. Erfüllungsort für alle Zahlungen sowie Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich des Wechsel- und Scheckprozesses ist Dortmund.

Diese Vereinbarung gilt:

bei Volkaufleuten in vollem Umfang, im übrigen für im Mahnverfahren geltend gemachte Ansprüche. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

§12 Urheberrecht und Nutzungsrechte

Jeder Auftrag für Entwürfe und Design der uns erteilt worden ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seine Werkleistungen ausgerichtet ist.

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.

Für die Entwürfe als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Jede Nachahmung der Entwürfe - auch von Teilen oder Details ist unzulässig. Mit der Zahlung des Honorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu nutzen. Dabei räumen wir in der Regel zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 UrhG ein. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn es ist ausdrücklich vereinbart worden.